



HVBG

HVBG-Info 17/1999 vom 21.05.1999, S. 1618 - 1621, DOK 750.01;750.01/017-OLG

**Verjährungsunterbrechende Wirkung eines Anerkenntnisses der Kfz-Haftpflichtversicherung gegenüber dem Geschädigten im Verhältnis zum SVT - Urteil des OLG Köln vom 08.05.1998 - 19 U 210/97**

Haftung bei Verkehrsunfall: Verjährungsunterbrechende Wirkung eines Anerkenntnisses der Kfz-Haftpflichtversicherung gegenüber dem Geschädigten im Verhältnis zum Sozialversicherungsträger; hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Köln vom 08.05.1998 - 19 U 210/97 - mit Urteilsanmerkung in WUSSOW-INFORMATIONEN 17/1999 vom 26.04.1999, S. 67-68 -

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 8.5.1998 - 19 U 210/97 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Hat die Kfz-Haftpflichtversicherung eines Verkehrsunfallsschädigers gegenüber einem Unfallverletzten ein Schuldanerkenntnis (hinsichtlich ihrer Eintrittspflicht dem Grunde nach) abgegeben, wirkt dieses auch gegenüber einem Sozialversicherungsträger, auf den die Ansprüche nach § 116 Abs 1 SGB X übergegangen sind, verjährungsunterbrechend (Anschluß BGH, 1995-12-12, VI ZR 271/94, VersR 1996, 349 = HVBG-INFO 1996, 516-526, und BGH, 1996-06-25, VI ZR 117/95, VersR 1996, 1126 = HVBG-INFO 1996, 2226-2236).

OLG Köln, Urteil vom 08.05.1998 (19 U 210/97) - Der BGH hat mit Beschluß vom 23.03.1999 - VI ZR 179/98 - die Revision nicht angenommen. -

Der Kläger machte aus übergegangenem Recht Schadensersatzansprüche der inzwischen verstorbenen B. gegen die Beklagte geltend. Diese hatte am 20.8.1991 im Alter von 78 Jahren einen Unfall dadurch erlitten, daß sie als Fußgängerin von einer Radfahlerin angefahren wurde, die ihrerseits von einem Omnibus der Beklagten zuvor von der Fahrbahn gedrängt worden war. B. erlitt bei dem Sturz schwere Kopfverletzungen und wurde bis zum 1.10.1991 in der Neurologischen Klinik des L.-Krankenhauses stationär behandelt. Von dort wurde sie unmittelbar in ein Pflegeheim in S. überwiesen. Da ihre Mittel zur Aufbringung der Heimkosten nicht ausreichten, übernahm im Zeitraum vom 1.10.1991 bis zum 30.6.1992 der Kreis S. und ab dem 1.7.1992 bis zu ihrem Tod am 23.8.1995 der Kläger als überörtlicher Träger der Sozialhilfe die Unterbringungskosten.

Bereits mit Schreiben vom 6.7. 1992 hatte die Beklagte den Rechtsanwälten der B. auf deren Schreiben vom 16.6.1992 hin mitgeteilt:

"... daß wir die Haftung dem Grunde nach anerkennen. Wir bitten, die Ansprüche Ihrer Mandantin zu beziffern und zu belegen."

Mit Schreiben vom 29.5.1992 bzw. 31.8.1992 machten der Kreis S. und der Kläger Erstattungsansprüche aus der Heimunterbringung geltend. Mit Schreiben vom 6.7.1992, gerichtet an den Kreis S., und vom 21.9.1992, gerichtet an den Kläger, erwiderte die Beklagte u.a."

daß wir die von Ihnen geltendgemachten Ersatzansprüche ohne konkreten Nachweis und Belege so nicht anerkennen können."

Zwischen März und Oktober 1993 korrespondierten die Parteien weiter. Mit Schreiben vom 19.3.1996 bezifferte der Kläger seine Ersatzansprüche für die Zeit vom 1.12.1991 bis zum 23.8.1995 (Todesstag) auf insgesamt 173 561,84 DM und forderte die Beklagte zur Zahlung bis zum 31.5.1996 auf. Unter dem 6.5.1996 lehnte die Beklagte den geltend gemachten Anspruch ab und berief sich auf Verjährung.

Das LG hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Die Berufung der Beklagten, hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

-----

1. Die Ansprüche des Klägers sind entgegen der Ansicht der Beklagten nicht verjährt. Die Verjährungszeit für die hier in Betracht kommenden Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB, 7, 18 StVG i.V.m. § 3 PflVG richtet sich nach §§ 852 BGB, 14 StVG und beträgt drei Jahre. Da sich der Unfall bereits am 20.8.1991 ereignet hat, war die Frist bei Zustellung des Mahnbescheids am 22.7.1996 unzweifelhaft abgelaufen und kannte daher die Verjährung nach § 209 Abs. 2 S. 1 BGB nicht mehr wirksam unterbrechen, wenn der Ablauf der Verjährungsfrist nicht zwischenzeitlich nach § 852 Abs. 2 BGB gehemmt oder nach § 208 BGB durch Anerkenntnis unterbrochen worden ist. Beides ist zu bejahen.

a) Die Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung ist gehemmt, wenn zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz schweben, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert (§ 852 Abs. 2 BGB). Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats ist der Begriff des Verhandeln weit auszulegen. Es genügt jeder Meinungs-austausch über den Schadensfall zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, sofern nicht sofort und eindeutig jeder Ersatz abgelehnt wird. Verhandlungen schweben schon dann, wenn der Verpflichtete Erklärungen abgibt, die den Geschädigten zu der Annahme berechtigen, der Verpflichtete lasse sich jedenfalls auf Erörterungen über die Berechtigung von Schadensersatzansprüchen ein. Nicht erforderlich ist, daß dabei eine Vergleichsbereitschaft oder eine Bereitschaft zum Entgegenkommen signalisiert wird (BGH vom 11.11.1958 - VI ZR 231/57 - VersR 59, 34 (36); vom 13.2.1962 - VI ZR 195/61 - VersR 62. 615 (616); vom 17.9.1965 - VI ZR 227/64 - VersR 65, 1149 (1151); vom 20.6.1969 - VI ZR 21/68 - VersR 69, 857 (859); jeweils zu § 14 Abs. 2 StVG; ferner Senat vom 10.5.1983 - VI ZR 173/81 - VersR 83, 690 (691) = NJW 83, 2075; BGH vom 28.11.1984 - VIII ZR 240/83 - BGHZ 93, 64 (66 f.i; VersR 88, 718).

Ersatzberechtigt ist aufgrund der in § 116 Abs. 1 SGB X normierten Legalzession der Kläger als Träger der Sozialhilfe, wobei sich der Übergang des Schadensersatzanspruchs auf ihn bereits im Zeitpunkt des Schadensereignisses vollzogen hat; auf die Abtretung des Kreises S. kommt es damit nicht an. Der BGH hat sich mit der

Frage, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch des Verletzten auf Schadensersatz wegen vermehrter Bedürfnisse auf den SHT vollzieht und zu welchem Zeitpunkt eine derartige Forderung verjährt in zwei grundlegenden Entscheidungen befaßt (VersR 96, 349; 96, 1126) und hierzu (VersR 96, 349) ausgeführt:

"Nach Ansicht des erkennenden Senats ist die in BGHZ 108.296 (304) (= VersR 89, 1212 (1214)) offengelassene, hier nun zu entscheidende Frage nach dem Zeitpunkt des Forderungsübergangs auf den SHT auf dem Boden des bereits genannten Urteils BGHZ 127, 120 (126) (= VersR 94, 1450 (1452)) dahin zu beantworten, daß die Zession erfolgt, sobald infolge des schädigenden Ereignisses aufgrund konkreter Anhaltspunkte, auch für eine Bedürftigkeit des Geschädigten, mit der Leistungspflicht des SHT zu rechnen ist."

Er hat diese Auffassung in der nachfolgenden Entscheidung (VersR 96, 1126) bekräftigt und u.a. ausgeführt:

"Auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen kann nicht zweifelhaft sein, daß im vorliegenden Fall mit der Leistungspflicht des SHT im dargestellten Sinne bereits im Unfallzeitpunkt ernsthaft zu rechnen war. Aufgrund der Schwere der Verletzungen der W., insbesondere des von ihr erlittenen Schädel-Hirn-Traumas mit Schädelfraktur und hieraus folgendem apallischen Syndrom (Hervorhebung diesseits), bestand von vornherein die naheliegende Gefahr, daß die Verletzte zum Pflegefall werden könnte. Im Hinblick auf die Vermögenslosigkeit der W. war abzusehen, daß, sollte auf Dauer eine Heimunterbringung oder eine ähnliche Versorgung nötig werden, hierfür letztlich nur die Finanzierung durch einen SHT in Betracht kommt. Regelungen zur gesetzlichen Pflegeversicherung bestanden im Unfallzeitpunkt noch nicht."

So liegt es auch hier. B. hat durch den Unfall eine Schädelfraktur sowie eine Hirnprellung mit Einblutungen im Frontalhirnbereich mit hieraus folgendem apallischem Syndrom erlitten; bei der damals 78jährigen, schon zuvor schwerbehinderten Frau bestand deshalb von vornherein die naheliegende Gefahr, daß sie zum Pflegefall werden könnte; deren Finanzierung konnte sie aus eigenen Mitteln nicht aufbringen, so daß nur eine Finanzierung durch den SHT in Betracht kommen konnte.

Zwischen den Parteien schwebten bis zur endgültigen Ablehnung im Schreiben der Beklagten vom 6.5.1996 Verhandlungen i.S.v. § 852 Abs. 2 BGB. Denn die Beklagten hat in ihren diversen Schreiben, zuletzt im Schreiben vom 17.5.1993, stets Erklärungen abgegeben, die den Kläger zu der Annahme berechtigten konnten, sie lasse sich jedenfalls auf Erörterungen über die Berechtigung von Schadensersatzansprüchen ein, verlangt wurden immer Nachweise und eine Konkretisierung dem Grunde und der Höhe nach. Insbesondere gilt dies vor dem Hintergrund des Schreibens der Beklagten vom 6.7.1992 an die Anwälte der Verletzten, auf das noch nachfolgend eingegangen wird und in dem es heißt:

"... daß wir die Haftung dem Grunde nach anerkennen. Wir bitten, die Ansprüche Ihrer Mandantin zu beziffern und zu belegen."

Es ist deshalb auch kein Abbruch der Verhandlungen durch "Einschlafenlassen" erfolgt; er tritt ein, wenn der Berechtigte den Zeitpunkt versäumt, zu dem eine letzte Anfrage des

Ersatzpflichtigen spätestens zu erwarten gewesen wäre (BGH NZV 90, 226; VersR 86, 490 = NJW 86, 1337). Ein solcher Zeitpunkt ist hier nicht auszumachen. War die Verjährungsfrist bis zum Erhalt des Schreibens vom 6.5.1996 durchgehend gehemmt, erfolgte die Zustellung des Mahnbescheids in unverjährter Zeit, die Verjährung ist hierdurch unterbrochen worden.

b) Letztlich kann die Frage, ob die Verjährung gehemmt war, aber dahingestellt bleiben. Denn richtigerweise ist davon auszugehen, daß die Verjährung bereits durch das an die Rechtsanwälte der Geschädigten gerichtete Schreiben vom 6.7.1992 unterbrochen worden ist, da es sich hierbei um ein Anerkenntnis i.S.d. § 208 BGB gehandelt hat. Zu Unrecht meint die Beklagte, dieses Anerkenntnis entfalte zwischen den Parteien keine Wirkung, da es nur gegenüber der Verletzten, nicht aber gegenüber dem Träger der Sozialhilfe abgegeben worden sei. Diese Frage ist, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden worden, aber nicht im Sinn der Beklagten zu beantworten. Zwar mag es sein, daß die Ansprüche des Verletzten und des Trägers der Sozialhilfe unterschiedliche Schicksale erleiden können. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß die Klägerin sich nicht auf das von der Beklagten abgegebene Anerkenntnis berufen kann, weil die Verletzte gar nicht mehr Anspruchsinhaberin war. Das ergibt sich aus dem Zusammenspiel von § 2 BSHG (Nachrang der Sozialhilfe) und § 116 Abs. 1 SGB X. Hierzu hat der BGH (VersR 96, 349) ausgeführt:

"Dennoch bleibt der Geschädigte trotz des Übergangs seines Anspruchs auf den SHT gegenüber dem Schädiger auch weiterhin zur Einforderung der Schadensersatzleistung befugt. Das Zusammenspiel der Vorschriften des § 116 SGB X und des § 2 BSHG begründet für ihn eine dahin gehende Einziehungsermächtigung. Der Normzweck des § 116 Abs. 1 SGB X, durch den Regreß beim Schädiger eine Entlastung der öffentlichen Kassen zu erzielen, und das an den Geschädigten gerichtete Anliegen des § 2 BSHG, durch eigene Realisierung von Ansprüchen gegen Dritte eine Inanspruchnahme der öffentlichen Haushalte möglichst zu vermeiden, münden nach ihrer insoweit übereinstimmenden Zielsetzung in die Ermächtigung an den Geschädigten, die Schadensersatzleistungen vom Schädiger selbst einzufordern. Zu dem Zweck, Leistungen des SHT von vornherein unnötig zu machen, kommt dem Geschädigten somit ähnlich einem als Inkassoberechtigter des Neugläubigers handelnden Altgläubiger bei der Sicherungszession die Befugnis zu, den Schädiger in eigenem Namen auf die Ersatzleistung in Anspruch zu nehmen (zur fiduziarischen Einziehungsermächtigung s. BGHZ 32, 67 (71); Senat vom 11.7.1995 - VI ZR 409/94 - VersR 95, 1205; Roth in Münch. Komm. zum BGB 3. Aufl. § 398 Rdn. 19, 39 44 ff. und 49; Soergel/Leptien, BGB 12. Aufl. Vor § 182 Rdn. 19 f. und § 185 Rdn. 34 ff.)."

Die Verletzte war also bei Abgabe des Anerkenntnisses ermächtigt, Schadensersatzleistungen von der Beklagten trotz der Legalzession selbst einfordern zu können. Wenn die Beklagte ihr gegenüber dann den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach anerkannte, so erfolgte dies gegenüber dem Anspruchsberechtigten und entzog diesen damit wegen des Grundsatzes der Schadenseinheit (vgl. hierzu Lepa VersR 86, 301 (303)) auch im Verhältnis zur Klägerin dem Streit. Unterbrochen wurde die Verjährung für den gesamten Anspruch, auch wenn die Anerkennung der Höhe nach vorbehalten war (BGH VersR 74, 571; 84, 441).

2. Entsprechend seinem Zweck schließt das von der Beklagten

abgegebene deklaratorische Schuldanerkenntnis zum Grunde alle Einwendungen tatsächlicher und rechtlicher Natur für die Zukunft aus, die die Beklagte bei der Abgabe kannte oder mit denen sie zumindest rechnete (vgl. Palandt/Thomas, BGB 56. Aufl. § 781 Rdn. 4). Ihr ist es daher jetzt verwehrt zu bestreiten, den Fahrer des Busses treffe an dem Unfall ein Verschulden.

3. Daß der Unfall zur Pflegebedürftigkeit geführt hat, ergibt sich aus den ärztlichen Berichten und dem dem Unfall nachfolgenden Geschehensablauf. Die Verletzte war bis zum Unfall in der Lage, sich selbst zu versorgen; danach war sie wegen der dokumentierten Hirnverletzungen ein absoluter Pflegefall. Die im Arztbericht vom 23.11.1991 angedeutete bloße Möglichkeit, daß vor dem Unfall auch eine Demenz vom Alzheimerstyp vorgelegen haben könne ist nicht geeignet, den Kausalverlauf ernsthaft in Frage zu stellen ...

Anmerkung zum Urteil des OLG Köln vom 08.05.1998 - 19 U 210/97 - :

Rechtsübergang auf den Sozialhilfeträger - Anerkenntnis gegenüber dem Geschädigten (§§ 116 SGB X, 2 SHG, 208 BGB)

Nach § 116 Abs. 1 SGB X gehen Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegen einen Dritten kraft Gesetzes auf den Sozialversicherer bzw. den Sozialhilfeträger über, soweit diese Leistungen zu erbringen haben. Bezüglich des Rechtsüberganges auf Sozialversicherer wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß vom Zeitpunkt des Überganges an der Anspruch insoweit allein dem Sozialversicherer zusteht. Rechtshandlungen des Geschädigten oder Erklärungen des Schädigers diesem gegenüber berühren den übergegangenen Anspruch nicht. Dies gilt auch für die Verjährungseinrede. Nach Rechtsübergang steht der Übergang eines Anspruches allein dem Sozialversicherer zu. Die Verjährung richtet sich danach, wann dieser selbst Kenntnis vom Schaden und der Person des Schädigers erlangt hat (§ 852 BGB), ferner danach, ob er selbst rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist verjährungsunterbrechende Handlungen vorgenommen hat (§ 209 BGB). Unter anderem tritt jedoch eine Verjährungsunterbrechung dann ein, wenn der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer gegenüber dem Gläubiger den Anspruch in irgendeiner Weise, sei es auch durch Teilzahlungen, anerkennen (§ 208 BGB). Hier fragt es sich, ob derartige Anerkennungshandlungen, sofern sie gegenüber dem Geschädigten nach dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erfolgt sind, gleichzeitig auch im Verhältnis zum Sozialversicherer bzw. Sozialhilfeträger Verjährungsunterbrechung bewirken. Dabei zeigt es sich, daß insoweit die Rechtslage bezüglich des Sozialversicherers einerseits und des Sozialhilfeträgers andererseits unterschiedlich zu beurteilen ist.

a) Es wird davon ausgegangen, daß der Rechtsübergang auf den Sozialversicherer sich gedanklich bereits in der Sekunde des Unfalles dem Grunde nach vollzieht (vgl. BGHZ 48, 181; BGH VersR 67, 974 und 1072; Wussow Unfallhaftpflichtrecht, 14. Aufl., Rdz. 2361). Hieraus wird gefolgert, daß es für den Beginn der Verjährungsfrist und deren Unterbrechung bzw. Hemmung allein auf die Person des Sozialversicherers ankommt, mithin Rechtshandlungen des Geschädigten oder gegenüber dem Geschädigten für den Lauf der Verjährungsfrist ohne Bedeutung sind (vgl. Wussow Unfallhaftpflichtrecht, 14. Aufl., Rdz. 2393; BGH VersR 65, 610). Beispielsweise geht das OLG Oldenburg in einem Urteil vom 15.12.66 davon aus, daß Zahlungen des Haftpflichtversicherers an den gesetzlichen Krankenversicherer des Geschädigten, die als

Anerkenntnis im Sinne des § 208 BGB zu werten sind, nicht als Verjährungsunterbrechung in bezug auf bei dem Verletzten verbliebene, nicht auf den Sozialversicherer übergegangene Schadenersatzansprüche gewertet werden können.

b) Soweit es um den Rechtsübergang von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten auf den Sozialhilfeträger gem. § 116 Abs. 1 SGB X ankommt, ist umstritten, in welchem Zeitpunkt sich dieser Rechtsübergang vollzieht (vgl. zu den kontroversen Auffassungen Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 14. Aufl., Rdz. 2365). Der BGH hat dazu in einem Grundsatzurteil vom 12.12.95 (VersR 96, 349) entschieden, daß der Rechtsübergang auf den Sozialhilfeträger sich in dem Zeitpunkt vollzieht, in dem infolge des schädigenden Ereignisses aufgrund konkreter Anhaltspunkte, auch für eine Bedürftigkeit des Geschädigten, mit einer Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers ernsthaft zu rechnen ist. Dies kann, je nach Art der Verletzung, durchaus bereits im Zeitpunkt des Unfalles oder kurz danach der Fall sein (vgl. zum Zeitpunkt des Rechtsüberganges auf den Sozialhilfeträger auch WJ 96, 34). Wesentlich ist jedoch, daß der BGH - anders als im Falle des Rechtsüberganges auf Sozialversicherer - im Falle der Legalzession auf den Sozialhilfeträger Einschränkungen aus dem in § 2 SHG verankerten Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe herleitet. Durch diesen wird zwar nicht der Rechtsübergang als solcher berührt. Wohl aber bleibt der Geschädigte trotz des Überganges seines Anspruches gegenüber dem Schädiger auch weiterhin zur Einforderung der Schadenersatzleistung befugt, er hat eine einem Inkassoberechtigten ähnliche Funktion, die ihn berechtigt, den Schädiger im eigenen Namen auf die Ersatzleistung in Anspruch zu nehmen. Seine Befugnisse gehen freilich nicht so weit, auf den Schadenersatzanspruch gegenüber dem Schädiger ganz oder teilweise zu verzichten. Es fragt sich, ob hiervon ausgehend ein tatsächliches Anerkenntnis des Schädigers gegenüber dem Geschädigten nach § 208 BGB auch zugunsten des Sozialhilfeträgers wirkt, auf den bereits zuvor ein Rechtsübergang stattgefunden hatte.

Das OLG Köln setzt sich in einem neuen Urteil vom 08.05.98 (VersR 98, 1307) mit dieser Frage auseinander. Im dort entschiedenen Fall hatte der Schädiger in einem an die Anwälte des Geschädigten gerichteten Schreiben ein Anerkenntnis im Sinne des § 208 BGB abgegeben. Nach Meinung des Senats kann sich auch der Sozialhilfeträger auf dieses Anerkenntnis berufen. Man knüpft dabei an die Entscheidung BGH VersR 96, 349 an, wonach der Geschädigte trotz Rechtsübergangs ermächtigt ist, Schadenersatzleistungen vom Schädiger selbst einzufordern. Erfolgt nunmehr ein Anerkenntnis gegenüber dem Geschädigten, so geschieht dies gegenüber dem Anspruchsberechtigten und entzieht damit den Anspruch wegen des Grundsatzes der Schadenseinheit auch im Verhältnis zum Sozialhilfeträger dem Streit. Die Verjährungsunterbrechung wirkt daher auch diesem gegenüber.

Ich stimme der Entscheidung des OLG Köln zu. Sieht man ausgehend von der BGH Rechtsprechung den Geschädigten trotz Rechtsüberganges nach wie vor als befugt an, den Schadenersatzanspruch im eigenen Namen geltend zu machen, so wird man auch davon ausgehen müssen, daß verjährungsrelevante Erklärungen, die der Geschädigte abgibt oder die ihm gegenüber erfolgen, gegenüber dem Sozialhilfeträger wirken, so etwa verjährungshemmende Verhandlungen im Sinne des § 852 BGB, Anerkenntnisse nach § 208 BGB oder auch eine Klageerhebung des Geschädigten. Freilich können sich hier

Zweifelsfragen ergeben, so etwa, wenn sich der Sozialhilfeträger und der Geschädigte selbst verjährungsrelevant widersprüchlich verhalten (Beispiel: Der Sozialhilfeträger lehnt Verhandlungen mit dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer ab, der Geschädigte führt solche Verhandlungen - Verjährungshemmung nach § 852 BGB oder nicht?)

Da das Urteil des OLG Köln nach Angabe in der Veröffentlichung nicht rechtskräftig ist, wird möglicherweise der BGH erneut mit der Materie unter dem Gesichtspunkt der Verjährung befaßt werden.